ärztekammer bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

eLogbuch – aktueller Stand

Die aktuelle Weiterbildungsordnung (WBO) hat neben diversen inhaltlichen Veränderungen (Stichwort "kompetenzbasiert") auch formale Neuerungen, wie z. B. das **eLogbuch** gebracht. Wer eine Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung 2020 (WBO 20) beginnt, muss die Weiterbildung im eLogbuch dokumentieren. Dabei gibt es eine klare Rollenaufteilung. Die Ärzt:innen in Weiterbildung müssen ihren Fortschritt im eLogbuch **kontinuierlich** dokumentieren - die Weiterbilder:innen bestätigen dann regelmäßig den Weiterbildungsfortschritt. Das **Weiterbildungsgespräch**, das ohnehin regelmäßig stattfinden muss und den Stand der Weiterbildung zum Thema hat, ist hier der **richtige Zeitpunkt**.

§ 8 WBO *Der in Weiterbildung befindliche Arzt hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte in dem Logbuch gemäß § 2a Abs. 7 kontinuierlich zu dokumentieren. [2]Zudem ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch den zur Weiterbildung befugten Arzt erforderlich. [3]Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 erfolgt ebenfalls im Logbuch.*

§ 5 Abs. 3 S. 2 WBO *Der zur Weiterbildung befugte Arzt führt mit dem in Weiterbildung befindlichen Arzt nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt und im Logbuch dokumentiert wird.*

Wir wissen dabei natürlich, dass die Einführung des eLogbuchs zu einer nicht unerheblichen Mehrarbeit geführt hat. Diese steht jedoch in engem Zusammenhang mit den Veränderungen der WBO 20. Insbesondere die kompetenzbasierte Ausrichtung erfordert eine **detaillierte Darstellung der erworbenen Kognitiven- und Handlungskompetenzen**. Dies erfordert wiederum einen ausführlichen Nachweis über den jeweiligen Erwerb aller Inhalte. Hierfür ist das eLogbuch gut geeignet.

Ergänzend möchten wir Sie auch noch einmal darüber informieren, dass in Bremen über unser Online-Portal eine **Mandatslösung** integriert wurde. So können Sie entsprechend qualifizierte und erfahrene Oberärzt:innen in die Bestätigung des eLogbuchs einbeziehen. Ein entsprechendes Merkblatt steht Ihnen online zur Verfügung.

Betreiberin des eLogbuchs ist die Bundesärztekammer (BÄK). Diese bietet zur Unterstützung regelmäßig Online-Schulungen an. Informationen und Antworten bei Anwendungsproblemen finden Sie in den FAQ der BÄK. ***Service-Hotline:*** *+49 30 400 456-886 (Montag bis Freitag 10 bis 16 Uhr)*

Bei den aktuellen Anforderungen unterscheiden wir zwischen unterschiedlichen Gruppen

1) **Weiterzubildende, die ihre Weiterbildungszeit bereits absolviert haben und in Kürze einen Antrag auf Anerkennung einer Bezeichnung gemäß der WBO 20 bei der Ärztekammer Bremen stellen werden:**

Für die kontinuierliche Dokumentation der Weiterbildungsinhalte gemäß WBO 20 steht in Bremen bereits seit mehr als zwei Jahren das eLogbuch zur Verfügung. Für eine Übergangszeit akzeptieren wir aktuell aber auch noch Nachweise in Papierform. Dabei müssen die **im Einzelnen erworbenen Kompetenzen** in Ergänzung zum Weiterbildungszeugnis als Äquivalent zum eLogbuch bestätigt werden. Bei Kompetenzen, zu denen Richtzahlen gefordert sind, muss zusätzlich die von den Weiterzubildenden konkret geleistete Anzahl ausgewiesen und bestätigt werden. Es ist also weder ausreichend, wenn nur die Kompetenzen mit Richtzahlen benannt oder einzelne Inhalte im Fließtext eines Zeugnisses erwähnt werden. Wichtig ist die konkrete Bestätigung jeder einzelnen Kompetenz durch die Unterschrift der Weiterbildungsbefugten. Große Klammern oder eine Unterschrift am Ende des Leistungskatalogs werden nicht akzeptiert.

Immer häufiger erhalten wir Anträge, in denen zumindest einzelne Abschnitte im eLogbuch bestätigt wurden. Dies ist insbesondere dann hilfreich, wenn ältere Zeugnisse noch auf die WBO 2005 ausgestellt wurden, da ein Nachweis der Weiterbildungsinhalte, insbesondere der Kompetenzen ohne Richtzahl, mit den damaligen Leistungsnachweisen in der Regel nicht möglich ist.
Hier gilt: Weiterbilder:innen dürfen immer nur die Zeiten und Inhalte bestätigen, die unter ihrer konkreten Anleitung stattgefunden haben.

2) **Weiterzubildende, die eine Weiterbildung gemäß der WBO 20 absolvieren, aber ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung noch nicht absehbar ist:**

Seit der Einführung des eLogbuchs im Juli 2023 wird erwartet, dass dieses **kontinuierlich** geführt und dem späteren Antrag beigefügt wird. Ohne eLogbuch wird dann keine Zulassung zur Prüfung erteilt.
Wichtig: Dies bedeutet jedoch nicht, dass auch ältere Abschnitte im eLogbuch nachgetragen werden müssen. In den überwiegenden Fällen ist dies technisch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich und wird daher von uns nicht erwartet. Für diese älteren Abschnitte besteht weiterhin die Möglichkeit, aussagekräftige Papiernachweise einzureichen.

Für Weiterzubildende ist das eLogbuch neben dem Weiterbildungszeugnis ein wichtiger Bestandteil des späteren Antrags auf Prüfungszulassung. Es muss von den Ärzt:innen in Weiterbildung kontinuierlich geführt und von den Weiterbilder:innen regelmäßig (im Rahmen der jährlichen Weiterbildungsgespräche) bestätigt werden. Dies ist fester Bestandteil einer aktuellen Weiterbildung.

Kontakt:
Abteilung Ärztliche Weiterbildung
E-Mail: wb@aekhb.de